

Strom

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt: Ökostrompauschale, Ökostromförderbeiträge, Gebrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe.

Durch das Ökostromgesetz 2012 erfolgte eine Neuregelung der Ökostrom-Fördersystematik. Mit 1. Juli 2012 sind die dafür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten. Die Fördermittel werden seitdem nicht mehr vom Energielieferanten, sondern vom Netzbetreiber verrechnet.

Netzebene	Ökostrompauschale ¹ Euro/Jahr	Ökostromförderbeitrag ²			KWK-Pauschale ³ Euro/Jahr	Gebrauchsabgabe ⁴ Cent/kWh	Elektrizitätsabgabe ⁵ Cent/kWh
		Netznutzungsentgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungsentgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlustentgelt Cent/kWh			
NE 3	114.438,65	11,457	0,226	0,033	-	0,0336	1,5000
NE 4	114.438,65	13,686	0,278	0,030	-	0,0594	1,5000
NE 5	17.002,31	12,013	0,320	0,032	-	0,0931	1,5000
NE 6	1.046,30	12,689	0,487	0,028	-	0,1738	1,5000
NE 7 (gem. Lstg.)	35,97	12,381	0,746	0,084	-	0,2265	1,5000
NE 7 (nicht gem. Lstg.)	35,97	10,752 Euro/Zählpunkt	1,214	0,084	-	0,2265	1,5000
NE7 (unterbrechbar)	35,97	0,00	0,782	0,084	-	0,2265	1,5000

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

Netzebene	Biomasseförderzuschlag (f. Salzburg) ⁶		
	Netznutzungsentgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungsentgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlustentgelt Cent/kWh
NE 3	1,6248	0,0328	0,0046
NE 4	2,0617	0,0428	0,0048
NE 5	1,8174	0,0496	0,0048
NE 6	1,9166	0,0741	0,0048
NE 7 (gemessene Leistung)	1,9853	0,1112	0,0131
NE 7 (nicht gemessene Leistung)	1,3971 Euro/Zählpunkt	0,1967	0,0131
NE7 (unterbrechbar)	0,0000	0,1194	0,0131

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

¹ Ökostrompauschale

Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, zu entrichtende Ökostrompauschale wird für die Kalenderjahre 2021 bis einschließlich 2023 verordnet.

² Ökostromförderbeitrag

Der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 48 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, zu entrichtende Ökostromförderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2021 mit 28,42% des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 578/2020, festgelegt.

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at

UID: ATU61848219, Offenlegung nach § 14 UGB: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000g

3 KWK-Pauschale

Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die Preissätze treten mit 1.2.2015 in Kraft und gelten bis einschließlich 2020. Ab 1.1.2021 entfällt die KWK-Pauschale.

4 Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

5 Elektrizitätsabgabe

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie festgeschrieben wird (Elektrizitätsabgabengesetz) BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 26/2000. Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, mit Ausnahme des Falls, dass die Energie an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. In diesem Fall wird der überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das EVU einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung, dann ist dieser Anteil steuerpflichtig.

6 Biomasseförderzuschlag

Ist jener Beitrag, der lt. Salzburger Biomasseförderungsgesetz (bzw. auf der Grundlage des jeweiligen Landesgesetzes) für die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse verrechnet wird. Das Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil sicherzustellen.